

Vorblatt

Problem:

Die Ausbildung der Erzieherin bzw. des Erziehers für die Freizeit, „Freizeitpädagogin bzw. Freizeitpädagoge“ soll an der Pädagogischen Hochschule in Form eines Lehrganges erfolgen. Es bedarf einer Festlegung der Zulassungsvoraussetzungen.

Ziel:

Festlegung bundesweit einheitlicher Zulassungskriterien für den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik.

Inhalt /Problemlösung:

Verankerung der Zulassungsvoraussetzungen für den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik in § 11a der Hochschul-Zulassungsverordnung (HZV), BGBl. II Nr. 112/2006.

Alternativen:

In Hinblick auf die Einführung eines neuen Berufsbildes des Freizeitpädagogen, dessen Ausbildung an der Pädagogischen Hochschulen erfolgen soll, bestehen keine Alternativen zum gegenständlichen Verordnungsvorhaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Verordnungsvorhaben verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das Verordnungsvorhaben ist mit keinen direkten Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich verbunden.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Mit der letzten Änderung des Hochschulgesetzes 2005 wurde ein neues Berufsbild, nämlich jenes der Freizeitpädagogin bzw. des Freizeitpädagogen geschaffen werden, die bzw. der die Erzieherin bzw. den Erzieher im Betreuungsteil der Freizeit in der schulischen Tagesbetreuung entlasten soll. Die Ausbildung ist durch die Pädagogischen Hochschulen auf postsekundärem Niveau anzubieten. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen daher so festgelegt werden, dass die Erzielung dieses Niveaus auch tatsächlich gewährleistet werden kann. Gleichzeitig haben die Zulassungsvoraussetzungen auf die Eigenart des Einsatzes Bedacht zu nehmen, was insbesondere die berufliche und außerberufliche Vorbildung betrifft. Wie in jedem pädagogischen Berufsfeld ist auch hier der Nachweis der entsprechenden Eignung erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein dem Entwurf entsprechendes Verordnungsvorhaben verursacht keine finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

Besonderer Teil:

Zu Z 1, 2, 3 und 4 (Inhaltsverzeichnis, § 1 Z 2, 3a. Abschnitt, § 15 Abs. 2):

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung für Freizeitpädagogik sollen künftig in einem eigenen Abschnitt der Hochschul-Zulassungsverordnung geregelt sein. Die Voraussetzungen sind:

1. Die Vollendung des 18. Lebensjahres: Es wird ein Mindestalter von 18 Jahren vorgesehen. Dies entspricht dem Erfordernis einer vierjährigen Ausbildung nach Z 2.
2. Allgemeine Universitätsreife oder andere Nachweise: Nachdem es sich hier um eine Ausbildung auf hochschulischem Niveau handelt, bedarf es grundsätzlich des Vorliegens der allgemeinen Universitätsreife. Diese kann jedoch ersetzt werden durch den erfolgreichen Abschluss einer Lehre, einer mittleren Schule oder einer gleichwertigen in- oder ausländischen Berufsausbildung. Die Ausbildung soll jedoch mindestens vier Jahre umfasst haben, was beispielsweise bei Absolvierung einer dreijährigen mittleren Schule dazu führt, dass ein weiterer Bildungsgang erforderlich wäre.
3. Eine berufliche oder außerberufliche Vorbildung. Neben den oben erwähnten Ausbildungen wird eine einschlägige Vorbildung verlangt. Darunter ist beispielsweise die Tätigkeit in einer außerschulischen Jugendbetreuungseinrichtung zu verstehen.
4. Das Vorliegen der auch für Lehramtsstudien geltenden Eignungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2.

Zu den letzten beiden Ziffern hat die Studienkommission die näheren Festlegungen zu treffen.

Bezüglich des Aufnahmeverfahrens wird auf die §§ 6, 8 und 9 verwiesen, die Regelungen zu einer speziellen Information über die Ausbildung, zu Informations- und Orientierungsworkshops und zu individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächen beinhalten. In den mindestens eintägigen Informations- und Orientierungsworkshops sollen die Aufnahmewerberinnen und -werber die Möglichkeit haben, den Beruf des Freizeitpädagogen genauer kennenzulernen und die Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zu erkunden. Zu diesem Zweck haben die Aufnahmewerberinnen und -werber Hospitationen an mindestens zwei unterschiedlichen Schularten durchzuführen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft schließlich das Rektorat (§ 50 des Hochschulgesetzes 2005). Die Zulassung ist als Bescheid zu qualifizieren, der bei der Studienkommission als Berufungsinstanz angefochten werden kann.

Das Inkrafttreten der gegenständlichen Änderung ist entsprechend der Änderung des Hochschulgesetzes 2005 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt vorgesehen.